



Fachvortrag

# Aktuelle Entscheidungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung – Aktuelle Gerichtsentscheidungen

**Rechtsanwalt Bernhard Gramlich**

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Versicherungsrecht und Vertriebsrecht



**Jöhnke & Reichow**

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

**TRANSPARENZ. EHRlichkeit. KOMPETENZ.**

# Vortrags-Übersicht: Aktuelle Entscheidungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung – Aktuelle Gerichtsentscheidungen



- BGH zum rückwirkend befristeten Anerkenntnis
  - BGH, Urteil vom 23.02.2022 – IV ZR 101/20
  - BGH, Urteil vom 31.08.2022 – IV ZR 223/21
  
- Oberlandesgerichtliche Entscheidungen 2022
  - zur Umorganisation
  - zur Nachprüfung und Verweisung
  - zur vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung

Rückwirkend befristete Anerkennnisse in der  
Berufsunfähigkeitsversicherung: Der BGH äußert sich zur Zulässigkeit des  
entsprechenden Vorgehens von Versicherern



## Das rückwirkend befristete Anerkenntnis

1. **BGH, Urteil vom 23.02.2022 – IV ZR 101/20**
2. **BGH, Urteil vom 31.08.2022 – IV ZR 223/21**



## Rückwirkend befristetes Anerkenntnis

Der Versicherer stellt im Rahmen der Erstprüfung fest, dass die versicherte Person in der Vergangenheit zwar bedingungsgemäß berufsunfähig geworden war, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Leistungsprüfung die Berufsunfähigkeit aber bereits wieder entfallen ist.

Unter Berufung darauf, dass er nach § 173 Abs. 2 VVG berechtigt ist, einmalig ein zeitlich befristetes Anerkenntnis auszusprechen, erklärt der Versicherer ein sogenanntes „rückwirkend befristetes Anerkenntnis“ für einen in der Vergangenheit abgeschlossenen Zeitraum.



## Folge des befristeten Anerkennnisses

OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.11.2010 – I-4 U 51/10

*„Die Beklagte ist nicht auf die Möglichkeiten des Nachprüfungsverfahrens beschränkt, denn die wirksame Befristung ihres Anerkennnisses führt gerade dazu, dass der Versicherte nach Ablauf der Frist sich wieder in derselben Situation befindet wie vor Abgabe des Anerkennnisses. Er muss dann seine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit im Einzelnen darlegen und beweisen.“*





## BGH, Urteil vom 23.02.2022 – IV ZR 101/20

### Sachverhalt:

Die Klägerin erlitt 2013 einen Bandscheibenvorfall und stellte im Juli 2015 einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsleistungen. Daraufhin holte der Versicherer den Krankenhausentlassungsbericht aus 2015, einen Arztbericht vom Mai 2016 sowie den Entlassungsbericht einer Rehaklinik vom Februar 2016. Ein vom Versicherer beauftragter Sachverständiger stellte fest, dass die Klägerin von Juli 2015 bis Februar 2016 berufsunfähig war. Der Versicherer erkannte im Oktober 2016 die Leistungspflicht befristet für den Zeitraum von Juli 2015 bis Februar 2016 rückwirkend an.

Rückwirkend befristete Anerkennnisse in der  
Berufsunfähigkeitsversicherung: Der BGH äußert  
sich zur Zulässigkeit des entsprechenden Vorgehens  
von Versicherern



## BGH, Urteil vom 23.02.2022 – IV ZR 101/20

*„Der Versicherer kann ein befristetes Anerkenntnis nicht rückwirkend für einen abgeschlossenen Zeitraum abgeben. Ein Recht zur Abgabe eines rückwirkend befristeten Anerkenntnisses kann der Befristungsklausel in Nr. 2.5.3 BUIV nicht entnommen werden, da ein solcher Inhalt der Klausel entgegen § 175 VVG zum Nachteil des Versicherungsnehmers von § 173 II 1 VVG abweicht.“*

### **In anderen Worten:**

Ein Versicherer darf in der Berufsunfähigkeitsversicherung rückwirkend kein zeitlich befristetes Anerkenntnis für eine frühere Berufsunfähigkeit abgeben. Der Anerkennniszeitraum darf nur in die Zukunft gerichtet sein. Andernfalls umgeht der Versicherer die Versicherungsbedingungen.

Rückwirkend befristete Anerkennnisse in der  
Berufsunfähigkeitsversicherung: Der BGH äußert sich zur Zulässigkeit  
des entsprechenden Vorgehens von Versicherern



## Aber:

*Der Bundesgerichtshof deutet die unwirksame Befristung des Anerkennnisses unter Bezugnahme auf seine uno-actu-Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 19. 11. 1997 – IV ZR 6/97) in eine Einstellungsmitteilung des Versicherers um!*



## Exkurs: Die „uno-actu-Entscheidung“

### **BGH, Urteil vom 19.11.1997 – IV ZR 6/97**

*„In der Berufsunfähigkeitsversicherung ist es dem Versicherer gestattet, die Leistungspflicht für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit anzuerkennen und sie für die Folgezeit zu verneinen, also Anerkenntnis und Nachprüfung zu verbinden, wenn der Versicherer der Ansicht ist, dass zum Zeitpunkt der Abgabe eines aufgrund zunächst nachgewiesener Berufsunfähigkeit gebotenen Anerkenntnisses die bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit bereits wieder entfallen ist.“*

**Der Versicherer hat somit den Wegfall der Leistungspflicht darzulegen und zu beweisen.**

**(BGH, Urteil vom 07.12.2016 – IV ZR 434/15)**

## BGH, Urteil vom 31.08.2022 – IV ZR 223/21:

*„Rechtsfolge der unzulässigen Rückwirkung der Befristung des Anerkennnisses ist, dass sich die Beklagte nicht auf die Befristung berufen kann. Das Anerkenntnis der Beklagten [...] gilt daher als unbefristet abgegeben. Die Beendigung der Leistungspflicht richtet sich damit nach den Regeln des Nachprüfungsverfahrens. (...)*

*Wenn der Sachverhalt, der Gegenstand der Nachprüfung des Versicherers ist, zum Zeitpunkt seiner Entscheidung bereits der Vergangenheit angehört, können Anerkenntnis und Nachprüfungsentscheidung miteinander verbunden werden.“*

**Frage: Liegt ein ordnungsgemäßes Nachprüfungsverfahren/ eine formell ordnungsgemäße Einstellungsmitteilung vor?**

# Formelle Anforderungen an Einstellungsmitteilung

## (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.12.2015 – 9 U 104/14)

Notwendige Darstellung von:

1. aller früheren Tätigkeiten (Gesamtbild)
2. welche Tätigkeiten zum Zeitpunkt des Anerkennnisses und bezogen auf den damaligen Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht mehr möglich waren
3. welche gesundheitlichen Verbesserungen vorliegen
4. welche Tätigkeiten aktuell wieder ausgeübt werden können
5. welche Tätigkeiten aktuell nicht ausgeübt werden können,
6. welchen Teil-Grad der Berufsunfähigkeit dies jeweils betrifft
7. zu welchem Grad dies insgesamt führt



## Nicht ausreichend:

1. Bloße Mitteilung des Gesundheitszustandes zum Zeitpunkt der Nachprüfung
2. Mitteilung ärztlicher Diagnosen, wenn sich daraus nicht ergibt, welche Veränderungen des Gesundheitszustandes im Einzelnen beim Versicherungsnehmer eingetreten sind und zu einer bedingungsgemäß erheblichen Verbesserung geführt haben sollen
3. Bloße Gegenüberstellung des im Zeitpunkt des Anerkennnisses angenommenen Grades der Berufsunfähigkeit mit der Gradzahl, die ein Gutachter zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt hat

## Oberlandesgerichtliche Entscheidungen 2022

### 1. Zur Umorganisation:

- OLG Dresden, Urteil vom 22.02.2022 – 4 U 1585/21
- OLG München, Urteil vom 13.10.2022 – 25 U 2340/21

### 2. Zur Nachprüfung und Verweisung:

- OLG Dresden, Beschluss vom 16.05.2022 – 4 U 2062/21

### 3. Zur vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung:

- OLG Dresden, Urteil vom 06.12.2022 – 4 U 1215/22

## OLG Dresden, Urteil vom 22.02.2022 – 4 U 1585/21 2022

### Leitsätze:

- 1. Die Annahme von Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen kann auch dann auf ein an die konkrete Berufstätigkeit anknüpfendes Gutachten gestützt werden, wenn dieses keine Diagnose nach dem ICD-Schlüssel enthält.*
- 2. Eine Umorganisation seines Betriebs, die bei einem mitarbeitenden selbstständigen Friseurmeister dazu führt, dass die zuvor in erheblichem Umfang ausgeübte handwerkliche Tätigkeit vollständig wegfällt, ist ihm auch dann nicht zumutbar, wenn es sich um einen größeren Betrieb (hier bis zu 10 festangestellte Friseure und insgesamt 15-19 Mitarbeiter) handelt.*

## OLG München, Urteil vom 13.10.2022 – 25 U 2340/21

### Leitsatz:

*„Bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise als Selbständiger nach betrieblich sinnvoller Umorganisation ohne erheblichen Kapitaleinsatz innerhalb seines Betriebs noch eine Tätigkeit ausüben könnte, die seiner Stellung als Betriebsinhaber noch angemessen ist. Von einer «betrieblich sinnvollen Umorganisation» ist aber nicht auszugehen, wenn der Versicherte als vormals allein arbeitender Selbständiger bei Einstellung eines Mitarbeiters wesentliche Teile seiner eigenen Arbeiten auf den neu einzustellenden Mitarbeiter übertragen müsste, ohne dass sich andere Tätigkeitsmöglichkeiten für ihn ergeben würden.“*

## OLG Dresden, Beschluss vom 16.05.2022 – 4 U 2062/21

(unter Bezugnahme auf Hinweisbeschluss vom 21.03.2022 – 4 U 2062/21)

### Leitsätze:

- 1. Von einem Anerkenntnis der Berufsunfähigkeit kann sich ein Versicherer nur durch ein Nachprüfungsverfahren lösen, in dessen Rahmen dem Versicherungsnehmer alle Informationen mitzuteilen sind, die erforderlich sind, damit dieser sein Prozessrisiko abschätzen kann.*
- 2. Soll er auf eine ausgeübte Tätigkeit konkret verwiesen werden, ist es aber nicht erforderlich, zur Ausgestaltung des der Berufsunfähigkeit zugrundeliegenden oder des neuen Berufes Stellung zu nehmen. Es obliegt hier vielmehr dem Versicherungsnehmer, konkrete Umstände dazulegen, aus denen sich eine fehlende Vergleichbarkeit ergibt.*
- 3. Ist die Ausgestaltung der in den Vergleich einzubeziehenden Tätigkeit unstreitig, kann das Gericht die Betrachtung, ob die neue Tätigkeit der bisherigen Lebensstellung entspricht, ohne Einholung eines berufskundlichen Sachverständigengutachtens entscheiden.*



## OLG Dresden, Urteil vom 06.12.2022 – 4 U 1215/22

### Leitsätze:

- 1. Das Erfordernis einer gesonderten Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung bei Beantragung einer Berufsunfähigkeitsversicherung ist nur dann gewahrt, wenn die Belehrung in unmittelbarer Nähe zu den Gesundheitsfragen erfolgt und so gefasst ist, dass sie ein durchschnittlich aufmerksamer Versicherungsnehmer schlechterdings nicht übersehen kann.*
- 2. Fragt der Versicherer nach "Krankheiten oder Beschwerden" muss ein bloßes Lampenfieber unterhalb der Schwelle zur krankhaften Prüfungsangst nicht angegeben werden, auch wenn es Anlass dafür war, einen Arzt aufzusuchen.*
- 3. Kann der Versicherungsnehmer zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft machen, einen in der Vergangenheit erfolgten Arztkontakt vergessen zu haben, kann ihm auch dann keine Verletzung der Anzeigepflicht vorgeworfen werden, wenn er es fahrlässig unterlassen hat, sein Erinnerungsvermögen durch Einsicht in vorhandene Unterlagen oder Rückfragen bei Dritten angespannt zu haben.*



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt **Bernhard Gramlich**

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht



**Jöhnke & Reichow**

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

**TRANSPARENZ. EHRlichkeit. KOMPETENZ.**